



## **Hausordnung – Kath. Gemeindezentrum, Höpfingen**

### **1. Nutzungszweck**

Das Kath. Gemeindezentrum dient der Begegnung, Fortbildung und Feierlichkeiten.

Der Zweck der Veranstaltungen ist bei der Miete anzugeben.

**Nicht zugelassen sind Veranstaltungen, die**

- a. kommerzielle oder parteipolitische Zwecke verfolgen oder christlichen Bekenntnis zuwiderlaufen
- b. einen nicht übersehbaren oder nicht eingrenzbaaren Personenkreis umfassen. Über die Zulässigkeit einer Veranstaltung entscheidet der Beauftragte des Pfarrgemeinderates, im Zweifel der Pfarrgemeinderat.

### **2. Nutzerkreis**

- 2.1 Kirchliche Vereine, Gruppen und Kreise der Pfarrgemeinde
- 2.2 Privatpersonen über 18 Jahre, aus der SE Hardheim-Höpfingen Im Madonnenland und Umgebung, bei Jubiläen, Geburtstag und ähnlichen Anlässen, wobei Personen aus der SE Hardheim-Höpfingen Im Madonnenland grundsätzlich Vorrang vor auswärtigen Personen / Gruppierungen haben.
- 2.3 Höpfinger politische Gemeinde, Schule, Vereine und Gruppen (für Vorträge, Versammlungen, Feiern und für vereinsmäßige Nutzung, z.B. Übungs- und Trainingstermine)
- 2.4 Überörtliche kirchliche Organisationen und Einrichtungen

### **3. Vertragsabwicklung**

Grundsätzlich sind alle Veranstaltungen beim Pfarrbüro schriftlich durch das Formular „Antrag auf Nutzung“ anzumelden. Erst durch eine Bestätigung des Pfarrbüros wird eine Terminvereinbarung gültig. Für nichtkirchliche und private Veranstaltungen ist ein schriftlicher Nutzungsvertrag zu unterzeichnen. Ein Vertragsrücktritt muss mindestens 2 Wochen vor dem Nutzungstermin erfolgen. Bei verspäteter Kündigung ist die Miete für die gebuchte Veranstaltung zu zahlen.

Zum Ausgleich eventuell entstehender Personen- und/oder Sachschäden muss bestätigt werden, dass eine Haftpflichtversicherung vor der Veranstaltung (Mindestversicherungssumme 500.000 € für Personen- und Sachschäden) vorhanden ist, sollte diese nicht vorhanden sein, ist eine Vermietung nicht möglich.

### **4. Hausrecht**

- 4.1 Die Röm.-kath. Kirchengemeinde Hardheim-Höpfingen Im Madonnenland, vertreten durch den Pfarrgemeinderat, dieser vertreten durch den jeweiligen Pfarrer, den PGR-Vorsitzenden und/oder den Beauftragten der Kirchengemeinde (Hausmeister), übt in den vermieteten Räumen das Hausrecht aus.
- 4.2 Der Veranstalter ist verpflichtet, den Verantwortlichen der Kirchengemeinde jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumen zu gewähren und deren Weisungen zur sachgemäßen Nutzung der Räume und Einrichtungen zu beachten.
- 4.3 Die Behindertentoilette (im Eingangsbereich) muss für Gottesdienstbesucher zugänglich sein.

### **5. Regelungen**

- 5.1 Die Veranstaltungsleiter sind für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Dazu gehören u.a. das Jugendschutzgesetz, das Versammlungsgesetz, die Verkehrssicherungspflicht, sowie die geltenden Sicherheitsvorschriften (Fluchtwege, Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtung, etc.). Er hat sich darüber zu informieren und ist für deren Einhaltung selbst verantwortlich.
- 5.2 In der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr früh ist die Nachtruhe zu beachten. Eine Störung oder Beeinträchtigung von kirchlichen Veranstaltungen (z.B. Messen an Sonn- und Feiertagen) ist untersagt.
- 5.3 Der Veranstalter besorgt die notwendigen behördlichen Genehmigungen, bei Musikveranstaltungen die GEMA-Recht
- 5.4 Im Kath. Gemeindezentrum Höpfingen ist das Rauchen nicht gestattet.
- 5.5 Für Verluste des Veranstalters jeglicher Art wird nicht gehaftet.

### **6. Nutzung**

- 6.1 Die überlassenen Räume dürfen nur für den im Vertrag genannten Zeitraum und Zweck benutzt werden.
- 6.2 Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die anlässlich der Nutzung entstehen. Beschädigungen sind dem Hausmeister sofort zu melden.
- 6.3 Die Schlüsselübergabe erfolgt am Beginn der Nutzungszeit oder am Vortag ausschließlich durch den Beauftragten der Kirchengemeinde. Die Rückgabe kann am folgenden Tag geschehen, falls an diesem Tag keine Veranstaltung vorgesehen ist. Die Schlüssel dürfen auf keinen Umständen an andere Personen weitergegeben werden. Auch ist es dem Nutzer untersagt, Nachschlüssel anzufertigen oder anfertigen zu lassen. Bei Zuwiderhandlungen wird ohne Verschuldensnachweis die Kautions als Vertragsstrafe fällig. Der Verlust eines Schlüssels ist dem Hausmeister sofort anzuzeigen. Außerdem hat der/die Verantwortliche die Kosten für eine neue Schließanlage zu tragen.
- 6.4 Bei Übergabe der Schlüssel kann eine zusätzliche Kautions verlangt werden, bis die zur eventuellen Schadenregulierung einbehalten wird.
- 6.5 Die überlassenen Räume sind bis 12.00 Uhr des auf die Veranstaltung folgenden Tages, bei Bedarf jedoch schon am nächsten Morgen um 8.00 Uhr aufgeräumt (Unrat und Leergut sind zu entsorgen) und „besenrein“ zu übergeben. Bei Nichteinhaltung kann eine Gebühr von 65 € erhoben werden.
- 6.6 Die Küche muss nach der Nutzung ordentlich und gereinigt verlassen werden. Die Anweisungen des Hausmeisters sind zu beachten. Bei Nichteinhaltung kann eine Gebühr von 65 € erhoben werden.

### **7. Entgelt**

- 7.1 Vereine und Gruppierungen der Röm.-kath. Kirchengemeinde Hardheim-Höpfingen Im Madonnenland können die Räume unentgeltlich nutzen.
- 7.2 Andere als in 7.1 beschriebene Nutzer zahlen bei Vertragsabschluss das festgesetzte Entgelt. Über eventuelle Ausnahmen entscheidet der Pfarrgemeinde- oder Stiftungsrat der Röm.-kath. Kirchengemeinde Hardheim-Höpfingen Im Madonnenland.
- 7.3 Die politische Gemeinde und örtliche Vereine können nach den Bestimmungen des Vertrages der kath. Kirchengemeinde St. Ägidius und der politischen Gemeinde Höpfingen über die „Durchführung einer Baumaßnahme“ vom 14.10.2009 unentgeltlich nutzen. Hiervon ausgenommen ist die Überlassung an Vereine zu Veranstaltungen, bei denen gewerbsmäßige Tätigkeiten vorgenommen werden (Eintritt, Bewirtung). In diesen Fällen erhebt die Pfarrgemeinde das Nutzungsentgelt.